

Resolution zur Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr (Olten, 10.06.2017)

Die Vereinigung Cerebral Schweiz hat im Rahmen ihrer Präsidiumskonferenz in Olten vom 10. Juni 2017 Fragen der Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs für Menschen mit cerebralen Bewegungsbehinderung besprochen **und einstimmig eine Resolution verabschiedet.**

1. Ausgangslage:

Gemäss Artikel 22 des BEHIG müssen u.a. bestehende Bauten Anlagen sowie Fahrzeuge **spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes BEHIG behindertengerecht sein, d.h. per 31.12.2023.** Dabei handelt es sich insgesamt um rund 1800 Bahnhöfe.

Obwohl bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) Fortschritte erzielt wurden, sind gemäss einer Erhebung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) per Ende 2016 **35 Prozent der Bahnhöfe, über welche 64 Prozent aller Reisenden verkehren, angepasst und barrierefrei benutzbar (Stand 2016).**

Ohne steuernde Massnahmen des Bundes bei der Anpassung der Bahnhöfe **werden die gesetzlichen Vorgaben bis Ende 2023 in verschiedenen Fällen verfehlt.** Das BAV hat deshalb beschlossen, hier mit einer Steuerung und einem Controlling einzugreifen.

Mit der Planungsanweisung werden die Bahnen unter anderem verpflichtet, im Hinblick auf die Sanierung der Bahnhöfe die "Planungshilfe Interessenabwägung BehiG" des Verbands öffentlicher Verkehr anzuwenden, um festzulegen, **ob ein Umbau verhältnismässig ist oder ob Ersatzmassnahmen in Form von Personalhilfe oder – in Einzelfällen – alternativen Verbindungen (Bus, Tram etc.) angeboten werden sollen.**

Die Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ist im BehiG explizit vorgesehen. Sie richtet sich unter anderem nach der Anzahl Passagiere, die über einen Bahnhof reisen, und den veranschlagten Kosten für einen Umbau. Aber auch die Nähe zu Behinderten- oder Altersinstitutionen spielen eine Rolle.

Das BAV wird für die Anpassungen zur Behindertengleichstellung sowie zu Gunsten von

Sicherheit und Kapazität **zusätzliche Mittel im Umfang von rund zwei Milliarden Franken in die nächsten Leistungsvereinbarungen sowie 0,6 bis 1,8 Milliarden in den Ausbauschnitt 2030/35 aufnehmen.**

Das BAV geht davon aus, dass die Massnahmen dazu führen, dass rund 75 Prozent der Bahnhöfe, über die 85 Prozent aller Reisenden verkehren, angepasst und für Behinderte autonom nutzbar werden.

Bei Bahnhöfen, an welchen die Anpassungen nicht bis Ende 2023 umgesetzt werden können, strebt das BAV vorgezogene Teil-Inbetriebnahmen an. Bis 2023 müssen rund 700 Bahnhöfe baulich angepasst werden. Bei 25 Prozent der Bahnhöfe – es handelt sich um kleinere Bahnhöfe mit 15 Prozent der Reisenden – dürfte das BehiG mittels Personalhilfe oder alternativen Verbindungen umgesetzt werden.

Bei rund 40 Bahnhöfen, die von weniger als 500 Personen pro Tag benützt werden, kommt es hingegen nicht zu einem Umbau, sondern voraussichtlich zur Schliessung.

2. Deshalb fordert die Vereinigung Cerebral Schweiz vom BAV und den beteiligten Transportunternehmungen in Bund und Kantonen:

1. Das Bewusstsein zu stärken, dass Massnahmen, die Menschen mit Behinderungen zugutekommen, auch älteren Menschen oder Familien mit Kinderwagen helfen.
2. Die Frist des BEHIG unverändert einzuhalten. (31.12.2023).
3. Auf die Schliessung von Bahnhöfen zu verzichten und stattdessen kostengünstige Alternativen wie z.B. Individualtransporte von Betroffenen zu prüfen.
4. Flächendeckend barrierefreie Bushaltestellen zu erstellen.
5. Bei der Umsetzung der Massnahmen auf Betroffene und die sie vertretenden Verbände zu hören.
6. Die entsprechenden Massnahmen nun endlich zu priorisieren, nachdem dafür weit über CHF 2 Mia. zur Verfügung stehen.
7. Z. B.. bei jedem Zug, wo es möglich ist, einen Doppelstock- oder einen Niederflurwagen anzuhängen.

Die Vereinigung Cerebral Schweiz begrüsst es, wenn befreundete Organisationen im erwähnten Zusammenhang vom Verbandsbeschwerderecht Gebrauch machen.